

Curriculum

für das Masterstudium

Angewandte Informatik

Kennzahl L 066 911

Datum des Inkrafttretens:

1. Oktober 2013

Curriculum für das Masterstudium

Angewandte Informatik

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	- 3 -
§ 2	Qualifikationsprofil	- 3 -
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen.....	- 4 -
§ 4	Akademischer Grad	- 6 -
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	- 6 -
§ 6	Auslandsstudien/Mobilität	- 7 -
§ 7	Lehrveranstaltungsarten	- 7 -
§ 8	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	- 8 -
§ 9	Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer	- 9 -
§ 10	Ergänzungsfach	- 10 -
§ 11	Freie Wahlfächer	- 11 -
§ 12	Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen	- 11 -
§ 13	Masterarbeit	- 11 -
§ 14	Praxis (Projektsemester).....	- 12 -
§ 15	Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch	- 13 -
§ 16	Prüfungsordnung	- 13 -
§ 17	In-Kraft-Treten	- 14 -
§ 18	Übergangsbestimmungen	- 14 -
ANHANG A: Äquivalenztabelle für Anrechnungen der Pflichtfächer (§ 8) zwischen Curriculum Masterstudium <i>Angewandte Informatik</i> (2013) und Curriculum Masterstudium <i>Informatik</i> (2009)		- 16 -
ANHANG B: Äquivalenzen für Anrechnungen zwischen Spezialisierungsfächern (§ 9) des Curriculums Masterstudium <i>Angewandte Informatik</i> (2013) und Spezialisierungsfächern des Curriculums Masterstudium <i>Informatik</i> (2009).....		- 16 -
ANHANG C: Äquivalenztabelle für Anrechnungen zwischen weiteren Fächern (§§ 13 und 14) des Curriculums Masterstudium <i>Angewandte Informatik</i> (2013) und des Curriculums Masterstudium <i>Informatik</i> (2009)		- 17 -
ANHANG D: Lehrveranstaltungskataloge der Spezialisierungsfächer (§ 9)		- 17 -

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Masterstudiums *Angewandte Informatik* beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern. Das Masterstudium *Angewandte Informatik* ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der ingenieurwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP) angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden (§ 51 Abs. 2 Z. 26 UG).

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.

Schwerpunkt der Informatikstudien (auf Bachelor- und Masterebene) an der Universität Klagenfurt ist die *Angewandte Informatik*. Ziel ist die Befähigung der Absolventinnen und Absolventen zur qualitativ hochwertigen Entwicklung von computerunterstützten Problemlösungen, zum effizienten und effektiven Management des Problemlösungsprozesses sowie zur Gestaltung des nutzbringenden Einsatzes von Lösungen, basierend auf Methoden und Techniken der Informatik (Problemlösungskompetenz). Dies erfordert vor allem fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten im Fachgebiet der Informatik und Grundkenntnisse von wirtschaftlichen Zusammenhängen, aber auch tiefes Wissen über mögliche Anwendungsfelder. Softwaresysteme werden in der Informatik in den meisten Fällen in Organisationen erarbeitet und in soziale Systeme eingebettet. Zusätzlich sind daher Methoden-, Sozial- und Individualkompetenzen für erfolgreiche Realisierung, Einführung und gewinnbringenden Einsatz von Informatiksystemen notwendig.

Die Informatik ist ein sich rasant entwickelndes Gebiet. Die kontinuierliche Verbesserung von Methoden und Werkzeugen sowie schnell aufeinanderfolgende Innovationen in den Anwendungsbereichen stellen große Herausforderungen an die Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen dar. Weiteres Ziel des Studiums muss daher sein, Kompetenzen zu vermitteln, sodass Absolventinnen und Absolventen einerseits aktiv an diesem Verbesserungs- und Innovationsprozess mitarbeiten können und andererseits ihren Wissensstand selbstständig und rasch aktualisieren können. Dies erfordert nicht nur detaillierte Kenntnisse über die grundlegenden Konzepte, Zusammenhänge und Erkenntnisse des Fachs, auf denen Methoden und Werkzeuge fußen, sondern auch eine Stärkung der Individualkompetenzen wie Selbststeuerung und Gestaltungswille. Eine Kombination von Forschung, Lehre und Anwendung schafft hier ideale Voraussetzungen zum Aufbau dieser Fähigkeiten.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums *Angewandte Informatik* der Universität Klagenfurt erwerben über die Grundlagen des Bachelorstudiums hinaus erweiterte Fachkenntnisse und Fähigkeiten sowie eine wissenschaftliche Fundierung in zumindest einem Teilgebiet der Informatik (Lernergebnisse):

- *Fachkompetenzen in der Informatik und in Anwendungsbereichen:* Durch *Vertiefungsfächer* in Praktischer und Theoretischer Informatik werden Kenntnisse und Fertigkeiten

in der Kerninformatik erweitert. Stark forschungsgeleitete Lehre in einem zu wählenden *Spezialisierungsfach* führt die Studierenden an den aktuellen Stand der Forschung und Technik heran und befähigt sie, in dem gewählten Gebiet im Rahmen der Masterarbeit selbst wissenschaftlich zu arbeiten. In diesem Spezialisierungsfach qualifizieren sich die Studierenden entweder weiter in einem Kerngebiet der Informatik (*Information and System Security, Knowledge and Data Engineering, Software Engineering*) oder in einem Anwendungsbereich (*Business Information Systems, Distributed Multimedia Systems*). In einem *Ergänzungsfach* können ggf. dafür fehlende Voraussetzungen nachgeholt werden.

- *Individual- und Führungskompetenzen*: Studierende bereiten sich durch spezielle Lehrveranstaltungen auf wissenschaftliches Arbeiten einerseits und auf die Steuerung von Softwareprojekten andererseits vor; sie reflektieren zudem ihr Fach Informatik sowie ihre Praxiserfahrungen. Im Lichte des internationalen Berufsfelds der Absolventinnen und Absolventen und zur Stärkung ihrer Sprachkompetenzen werden viele Lehrveranstaltungen des Masterstudiums in englischer Sprache abgehalten; Studierende werden auch ermutigt, etwa die Masterarbeit in englischer Sprache zu verfassen. Gender-Wissen und Gender-Kompetenzen können durch den Besuch von Lehrveranstaltungen des Wahlfaches *Feministische Wissenschaft/Gender Studies* erworben werden (§ 5 Abs. 3).
- *Praxis- oder Forschungserfahrung und Problemlösungskompetenz*: Es besteht für die Studierenden die Möglichkeit, in Form eines Projektsemesters verstärkt projektbezogen zu arbeiten. Damit gewinnen sie intensive Praxiserfahrung oder Eindrücke und Erfahrungen in Forschungsprojekten, in die sie eingebettet sind. Absolventinnen und Absolventen stärken dadurch ihre Kompetenzen in der Lösung umfangreicher Probleme in Wirtschaft oder Verwaltung oder in der Bearbeitung von Forschungsfragestellungen im akademischen Umfeld.
- *Wissenschaftliches Arbeiten*: Studierende leisten in Form des Masterprojekts und der Masterarbeit erste wissenschaftliche Beiträge und werden somit an das wissenschaftliche Arbeiten herangeführt. Absolventinnen und Absolventen sind für ein Doktoratsstudium qualifiziert.

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums sollen zusätzlich zu den im Bachelorstudium erworbenen Qualifikationen in der Lage sein, auch komplexe Softwareentwicklungsprojekte zu leiten, neuartige Problemlösungen zu erarbeiten und zielgerichtet Konzepte, Methoden und Werkzeuge der Informatik oder eines ihrer Anwendungsgebiete weiterzuentwickeln. Sie sind Expertinnen und Experten in ihrem Fachgebiet mit breitem Informatik-Hintergrund. Sie zeichnen sich durch Selbständigkeit und hohe Problemlösungskompetenz aus. Sie sind in besonderem Maße in der Lage, sich auf technische Paradigmenwechsel einzustellen. Darüber hinaus können Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums nach drei Jahren einschlägiger Praxis und Ablegung der Ziviltechnikerprüfung als Ingenieurkonsulentinnen bzw. Ingenieurkonsulenten für Informatik tätig sein.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium *Angewandte Informatik* setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen

Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 5 UG). Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium *Angewandte Informatik* an der Universität Klagenfurt.

- (2) Studierende, die ein ingenieurwissenschaftliches Bachelorstudium oder ein vergleichbares Studium an einer anderen in- oder ausländischen Universität, Fachhochschule oder sonstigen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben, sind zum Masterstudium zuzulassen, wenn sie den Nachweis von Kenntnissen in Informatik-Kernfächern im Umfang von mindestens 90 ECTS-AP erbringen. Informatik-Kernfächer sind beispielsweise die Pflichtfächer *Grundlagen der Angewandten Informatik*, *Grundlagen der Softwareentwicklung* und *Technische Grundlagen und Systemsoftware* des Bachelorstudiums *Angewandte Informatik* der Universität Klagenfurt und ebenso Fächer wie *Theoretische Informatik*, *Software Engineering*, *Datenbanken und Informationssysteme*, *Künstliche Intelligenz*, *Maschinelles Sehen*, *Sprachverarbeitung*, *Mustererkennung*, *Multimedia-Systeme*, *Rechnerarchitektur*, *Rechnernetze*, *Eingebettete Systeme*, *Informations- und Systemsicherheit* oder *Mensch-Maschine-Interaktion*.
- (3) Werden weder die unter Abs. 1 noch die unter Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt und fehlen nur einzelne Ergänzungen auf die Gleichwertigkeit des Studiums, so kann das Rektorat die Zulassung mit der Auflage von Prüfungen verbinden, die während des Masterstudiums abzulegen sind (§ 64 Abs. 5 UG).
- (4) Es werden drei Typen von zum Masterstudium zugelassenen Studierenden unterschieden:
 - (i) Studierende dieses Typs sind Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums *Angewandte Informatik* an der Universität Klagenfurt, die ihr jeweils gewähltes Spezialisierungsfach des Bachelorstudiums unmittelbar durch ein einschlägig anschließendes Spezialisierungsfach des Masterstudiums (§ 9, Abs. 2) fortsetzen. Diese Studierenden können alle Studienvarianten I bis III gemäß § 5 wählen.
 - (ii) Studierende dieses Typs sind Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums *Angewandte Informatik* an der Universität Klagenfurt, die ihr jeweils gewähltes Spezialisierungsfach des Bachelorstudiums durch ein anderes, d.h. nicht einschlägig anschließendes Spezialisierungsfach des Masterstudiums (§ 9 Abs. 2) fortsetzen, und Absolventinnen bzw. Absolventen eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums einer anderen in- oder ausländischen Universität oder sonstigen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung nach Abs. 2, die fachlich nicht in einem Ausmaß von zumindest 12 ECTS-AP auf das jeweils gewählte Spezialisierungsfach des Masterstudiums vorbereitet sind (§ 10 Abs. 2). Diesen Studierenden stehen die Studienvarianten II und III gemäß § 5 zur Wahl.
 - (iii) Studierende dieses Typs sind Absolventinnen bzw. Absolventen eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudienganges einer Fachhochschule nach Abs. 1 oder Absolventinnen bzw. Absolventen einer anderen in- oder ausländischen Universität oder sonstigen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung nach Abs. 2, die eine facheinschlägige Tätigkeit in der Praxis bereits im Rahmen ihres Bachelorstudiums absolviert haben, oder Personen, die nach zumin-

dest viermonatiger voller, facheinschlägiger beruflicher Tätigkeit das Masterstudium begonnen haben. Diese Studierenden haben Studienvariante III gemäß § 5 zu absolvieren.

- (5) Nach erfolgter Zulassung zum Studium wird durch die Studienprogrammleiterin bzw. den Studienprogrammleiter die Einstufung gemäß Abs. 4 und des ggf. zu absolvierenden Ergänzungsfaches (§ 10) festgelegt.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“ oder „DI“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen voranzustellen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Im Rahmen des Masterstudiums *Angewandte Informatik* sind die Pflichtfächer, das Spezialisierungsfach (gebundene Wahlfach) und die freien Wahlfächer zu absolvieren. Bzgl. Absolvierung einer Praxis (im Folgenden auch: Projektsemester) und/oder eines Ergänzungsfaches sind drei Studienvarianten definiert, die von den Studierenden gemäß Einstufung nach § 3 Abs. 4 gewählt werden können bzw. festgelegt sind:

- Studienvariante I: volles Projektsemester (inkl. Aufarbeitung)
- Studienvariante II: verkürztes Projektsemester (inkl. Aufarbeitung) und reduziertes Ergänzungsfach
- Studienvariante III: volles Ergänzungsfach.

Zudem ist eine Masterarbeit (inkl. Privatissimum) zu verfassen. Tabelle 1 zeigt die Struktur des Masterstudiums.

Tabelle 1. Aufbau des Masterstudiums *Angewandte Informatik*

Fach	Fachbezeichnung	ECTS-Anrechnungspunkte	
Pflichtfächer	Vertiefung Informatik	12	28
	Kompetenzvertiefung	16	
Gebundenes Wahlfach (Wahl eines Spezialisierungsfaches)	Business Information Systems	28	
	Distributed Multimedia Systems		
	Information and System Security		
	Knowledge and Data Engineering		
	Software Engineering		
Freie Wahlfächer	Freie Wahlfächer	6	
Praxis und/oder Ergänzungsfach	<i>Studienvariante I:</i> volles Projektsemester (inkl. Aufarbeitung)	28	28
	oder		
	<i>Studienvariante II:</i> verkürztes Projektsemester (inkl. Aufarbeitung) und reduziertes Ergänzungsfach	16 12	

	oder	
	<i>Studienvariante III:</i> volles Ergänzungsfach	28
Masterarbeit	Masterarbeit (inkl. Privatissimum)	30
Gesamtprüfung	Mündliche kommissionelle Gesamtprüfung	
		Summe: 120

- (2) Für das Projektsemester ist § 14, für die Ausgestaltung des Ergänzungsfaches ist § 10 zu beachten. Das Ergänzungsfach dient vornehmlich der fachlichen Vorbereitung auf das jeweils gewählte Spezialisierungsfach (§§ 9 und 10).
- (3) Lehrveranstaltungen aus dem Wahlfachstudium *Feministische Wissenschaft/Gender Studies*, vorzugsweise aus dem Modul *Technik*, im Ausmaß von 12 ECTS-AP können in Studienvariante II das reduzierte Ergänzungsfach ersetzen oder in Studienvariante III in das volle Ergänzungsfach integriert werden. Jedoch ist in beiden Fällen § 10 Abs. 2 zu beachten.

§ 6 Auslandsstudien/Mobilität

Ein Auslandsaufenthalt von mindestens einem Semester Dauer wird grundsätzlich empfohlen. Dieser kann in Form eines Projektsemesters (Studienvarianten I oder II gemäß § 5) bei einer ausländischen Institution oder/und in Form eines Auslandsstudienaufenthalts an einer ausländischen Universität absolviert werden. Prüfungen, die an einer ausländischen Universität abgelegt wurden, können bei vorliegender Gleichwertigkeit für im Curriculum vorgeschriebene Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 UG anerkannt werden. Speziell wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass die an der ausländischen Universität absolvierten Prüfungen im Ergänzungsfach (Studienvarianten II oder III gemäß § 5) angerechnet werden können; § 10 Abs. 2 ist jedenfalls zu beachten. Es wird empfohlen, vor Antritt eines Auslandsstudienaufenthaltes bei der Studienprogrammleiterin bzw. dem Studienprogrammleiter einen „Vorausbescheid“ gemäß § 78 Abs. 5 UG einzuholen.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder - bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) - bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:
 - a) Kurs (KU): Kurse sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten. Kurse vermitteln und vertiefen insbesondere Fähigkeiten zur Lösung konkreter Aufgaben.

- b) Vorlesung mit Kurs (VK): Eine derartige Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil zusammen, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden.
- c) Übung (UE): Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen zur Vertiefung des Lehrstoffs der Vorlesung konkrete Aufgaben gelöst werden.
- d) Praktikum (PR): Praktika dienen, ergänzend zur wissenschaftlichen Ausbildung und Berufsvorbildung, den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Besonderes Augenmerk wird auf Arbeiten an konkreten Aufgaben und Projekten gelegt. Ein *Projektpraktikum* ist ein Praktikum, in dem kleine angewandte Forschungs- oder Entwicklungsarbeiten unter Berücksichtigung aller notwendigen Arbeitsschritte durchgeführt werden, vorzugsweise in Teamarbeit. Die Abfassung einer schriftlichen Arbeit zur Dokumentation des Projektverlaufs und der Projektergebnisse ist inhärenter Bestandteil eines Projektpraktikums.
- e) Seminar (SE): Seminare dienen der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme oder/und Arbeiten. Studierende leisten eigene mündliche und schriftliche Beiträge, wobei die schriftliche Arbeit formal und inhaltlich einen eigenständigen wissenschaftlichen Charakter aufweisen muss.
- f) Privatissimum (PV): Ein Privatissimum ist ein spezielles Forschungsseminar, das Studierende auf eine Masterarbeit vorbereitet oder die Ausfertigung der Masterarbeit begleitet.

§ 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Sie sind in Tabelle 2 angegeben. Die angeführten Semesterstunden (SSSt.) sind als Empfehlungen für die Lehrveranstaltungsplanung und -durchführung zu verstehen.

Tabelle 2: Pflichtfächer und zugeordnete Lehrveranstaltungen (LVen)

Pflichtfach- Bezeichnung	LV-Bezeichnung	SSSt. u. LV-Art	ECTS- Anrechnungspunkte
Vertiefung Informatik	Vertiefung in Praktischer Informatik durch Wahl aus (jeweils 2VO und 2UE): - Datenbanktechnologie - Knowledge Engineering - Übersetzerbau - Verteilte Systeme	2VO + 2UE	2 + 4
	Vertiefung in Theoretischer Informatik durch Wahl aus (jeweils 2VO und 2UE): - Algorithmen und Komplexitätstheorie - Spezifikation und Verifikation	2VO + 2UE	2 + 4
			Summe: 12
Kompetenz- vertiefung	Steuerung von Softwareprojekten	2VK	4
	Systementwicklungsprozess	2VK	4
	Wissenschaftstheoretische Reflexion der	2VK	4

	Informatik		
	Scientific Writing	2SE	4
			Summe: 16

Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen des Faches *Vertiefung Informatik* zu Beginn des Masterstudiums, die Lehrveranstaltung „Steuerung von Softwareprojekten“ vor dem Projektsemester und die Lehrveranstaltung „Systementwicklungsprozess“ nach dem Projektsemester zu absolvieren.

§ 9 Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer

- (1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt 28 ECTS-AP in gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.
- (2) Die gebundenen Wahlfächer dienen der Vertiefung der Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten in dem gewählten Gebiet und werden daher als *Spezialisierungsfächer* verstanden und bezeichnet. Studierende haben eines der Spezialisierungsfächer zu wählen. Die Spezialisierungsfächer des Masterstudiums schließen an die im Bachelorstudium *Angewandte Informatik* angebotenen Spezialisierungsfächer in der in Tabelle 3 ausgeführten Weise an. Im Falle eines gemäß Tabelle 3 vorliegenden vorbereiteten Spezialisierungsfaches aus dem Bachelorstudium *Angewandte Informatik* kann die bzw. der Studierende das Spezialisierungsfach des Masterstudiums direkt, d.h. ohne ergänzende Lehrveranstaltungen, beginnen.

Tabelle 3: Spezialisierungsfächer im Master- und Bachelorstudium *Angewandte Informatik*

Anschließendes Spezialisierungsfach im Masterstudium	Vorbereitende(s) Spezialisierungsfach (-fächer) des Bachelorstudiums
Business Information Systems	Natural Language Processing Softwareentwicklung Wirtschaftsinformatik
Distributed Multimedia Systems	Human-Centered Computing Medieninformatik
Information and System Security	<i>Alle Bachelor-Spezialisierungsfächer</i>
Knowledge and Data Engineering	Natural Language Processing Softwareentwicklung Wirtschaftsinformatik
Software Engineering	Human-Centered Computing Softwareentwicklung

- (3) Im gewählten Spezialisierungsfach sind Lehrveranstaltungen des folgenden Typs und Umfangs zu absolvieren: sechs kombinierte Lehrveranstaltungen (jeweils 2VK / 4 ECTS-AP) und ein Seminar (2SE / 4 ECTS-AP).
- (4) Die Lehrveranstaltungskataloge der Spezialisierungsfächer sind in Anhang D angeführt; die Lehrveranstaltungen dieser Kataloge werden jedenfalls angeboten.

§ 10 Ergänzungsfach

- (1) Abhängig von der Einstufung einer bzw. eines Studierenden gemäß § 3 Abs. 4 kann bzw. muss ein reduziertes oder volles Ergänzungsfach absolviert werden (Studienvarianten II bzw. III gemäß § 5). Grundsätzlich sind ergänzende Lehrveranstaltungen aus dem Angebot technischer Studienrichtungen der Universität Klagenfurt oder ersatzweise aus dem Wahlfachstudium *Feministische Wissenschaft/Gender Studies*, vorzugsweise aus dem Modul *Technik* (§ 5 Abs. 3), zu absolvieren. Es ist jedenfalls Abs. 2 zu beachten. Die Lehrveranstaltungen sind vorher gemeinsam mit der Studienprogrammleiterin bzw. dem Studienprogrammleiter festzulegen.
- (2) Für Studierende der Typen (ii) und (iii) gemäß § 3 Abs. 4 liegt ein vorbereitendes Spezialisierungsfach des Bachelorstudiums *Angewandte Informatik* gemäß § 9 Abs. 2 nicht vor. Daher sind im Ergänzungsfach die in Tabelle 4 angeführten ergänzenden Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums *Angewandte Informatik* im Ausmaß von mindestens 12 ECTS-AP vor den Lehrveranstaltungen des gewählten Spezialisierungsfaches im Masterstudium zu absolvieren. Doppelanrechnungen mit dem Pflichtfach *Vertiefung Informatik* (§ 8) sind nicht erlaubt.

Tabelle 4: Ergänzende Lehrveranstaltungen für Spezialisierungsfächer im Masterstudium

Spezialisierungsfach im Masterstudium	Ergänzende Lehrveranstaltungen (Ergänzungsfach)
Business Information Systems	Datenbanktechnologie (2VO+2UE / 2+4 ECTS-AP)
	Wirtschaftsinformatik (2VO+2UE / 2+4 ECTS-AP)
Distributed Multimedia Systems	Einführung in die Multimedia-Technik (2VO+2UE / 2+4 ECTS-AP)
	Verteilte Systeme (2VO+2UE / 2+4 ECTS-AP)
Information and System Security	Systemsicherheit (2VO+2UE / 2+4 ECTS-AP) ¹
	Algebraische Strukturen (3VO+1UE / 4+2 ECTS-AP) ¹
Knowledge and Data Engineering	Datenbanktechnologie (2VO+2UE / 2+4 ECTS-AP)
	Knowledge Engineering (2VO+2UE / 2+4 ECTS-AP)
Software Engineering	Spezifikation u. Verifikation (2VO+2UE / 2+4 ECTS-AP)
	Methodische Grundlagen des HCC (2VK / 3 ECTS-AP)
	Interaktive Systeme II (2VK / 3 ECTS-AP)

- (3) Wurden einzelne ergänzende Lehrveranstaltungen nach Tabelle 4 bereits im Bachelorstudium absolviert und angerechnet, bestehen zwei Möglichkeiten:
 - (i) Das Ergänzungsfach im Umfang von 12 ECTS-AP ist durch andere Lehrveranstaltungen aus einem vorbereitenden Spezialisierungsfach des Bachelorstudiums *Angewandte Informatik* (Tabelle 3) zu vervollständigen.
 - (ii) Die fehlenden ergänzenden Lehrveranstaltungen werden im Rahmen des Pflichtfachs *Vertiefung Informatik* (§ 8) absolviert. Damit kann ggf. das reduzierte Ergänzungsfach entfallen, wodurch sich auch Studienvariante I gemäß § 5 eröffnen kann.

¹ Für Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums *Angewandte Informatik* an der Universität Klagenfurt nicht vorgeschrieben, aber empfohlen.

Beide Varianten sind von der Studienprogrammleiterin bzw. dem Studienprogrammleiter zu genehmigen.

§ 11 Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 6 ECTS-AP an freien Wahlfächern zu absolvieren.

§ 12 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen

- (1) Für alle prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungsarten gilt eine maximale Teilnehmer/innen/zahl von 30 Personen.
- (2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:
 - Die möglichen Teilnehmer/innen werden gemäß einer Punktezahl gereiht. Dazu werden alle Prüfungsergebnisse von Lehrveranstaltungen im Masterstudium berücksichtigt. Bei der Aufnahme in Lehrveranstaltungen, die sowohl von Bachelor- als auch Masterstudierenden belegt werden können, werden für Masterstudierende zusätzlich alle Pflichtfächer ihres jeweils absolvierten Bachelorstudiums berücksichtigt.
 - Die in einer Lehrveranstaltung erworbenen Punkte berechnen sich nach der Formel: $(5 - \text{Prüfungsnote}) \times \text{„Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte dieser LV“}$.
 - Diese Punkte werden aufsummiert. Studierende mit höherer Punkteanzahl werden bevorzugt. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.
- (3) Gemäß § 54 Abs. 8 UG ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall werden Parallellehrrveranstaltungen nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit angeboten.

§ 13 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Studierenden werden ermutigt, die Masterarbeit - mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers - in englischer Sprache abzufassen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss aus dem Pflichtfach *Vertiefung Informatik* (§ 8) oder dem gemäß § 9 gewählten Spezialisierungsfach gewählt werden.
- (3) Die Masterarbeit umfasst 28 ECTS-AP. Begleitend zur Masterarbeit ist das Privatisimum (2PV / 2 ECTS-AP) bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Masterarbeit zu absolvieren.

- (4) Gemäß Satzung Teil B § 18 hat die bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.
- (5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

§ 14 Praxis (Projektsemester)

- (1) Im Laufe des Masterstudiums kann - unter Maßgabe von § 3 Abs. 4 und §§ 5, 9 und 10 - eine facheinschlägige Praxis, im Folgenden als *Projektsemester* bezeichnet, zur Erprobung, praxisorientierten Anwendung und Erweiterung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten absolviert werden.
- (2) Das Projektsemester ist ein geführtes, von einer Universitätslehrerin bzw. einem Universitätslehrer betreutes Projektpraktikum, in dem ein abgeschlossenes, vorab definiertes Projekt bearbeitet wird. Letzteres gilt insbesondere auch für bereits berufstätige Studierende. Die Studierenden können den Themenbereich bzw. die Aufgabenstellung des Projektsemesters aus den Spezialisierungsfächern (§ 9) sowie die Institution für das Projektsemester vorschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auswählen. Vor Antritt des Projektsemesters ist die Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers einzuholen. Die Betreuung der Studierenden erfolgt, falls auf Grund räumlicher Distanz erforderlich, mittels technischer Hilfsmittel für Kommunikation und Kooperation, sodass die Lehrziele des Projektsemesters erreicht werden können.
- (3) Im Anschluss an das Projektsemester, üblicherweise im darauffolgenden Semester, ist von den Studierenden im Rahmen einer gemeinsamen Lehrveranstaltung „Projektübergreifende Aufarbeitung“ (1VK / 1 ECTS-AP) über das Projektsemester zu berichten sowie ein schriftlicher Bericht zur Dokumentation von Inhalt, Ergebnissen und Erfahrungen abzufassen. Eine Beurteilung des Projektsemesters erfolgt durch den betreuenden Universitätslehrer aufgrund dieses Berichts und einer Aussprache, im Fall einer positiven Bewertung mit „mit Erfolg teilgenommen“, im Fall einer negativen Bewertung mit „ohne Erfolg teilgenommen“. Die Beurteilung der Lehrveranstaltung „Projektübergreifende Aufarbeitung“ erfolgt getrennt davon.
- (4) Das Projektsemester kann in einer von drei Varianten durchgeführt werden:
 - (i) Als volles Projektsemester („Praxissemester“) im Umfang eines Semesters, d.h. mit einer Dauer von mindestens 16 Wochen, in einem in- oder ausländischen Unternehmen, einer öffentlichen Verwaltungseinrichtung, einer Non-Profit-Organisation oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung. Ein „Praxissemester“ führt die Studierenden in anwendungsorientierte Problemstellungen und die Arbeitsweise der unternehmerischen Praxis bzw. außeruniversitärer Insti-

tutionen ein. Einem vollen „Praxissemester“ sind 27 ECTS-AP zugeordnet; es ist zudem die „Projektübergreifende Aufarbeitung“ mit 1 ECTS-AP zu absolvieren.

- (ii) Als volles Projektsemester („Forschungssemester“) im Umfang eines Semesters, d.h. mit einer Dauer von mindestens 16 Wochen, in einer der Informatik-Forschungsgruppen der Universität Klagenfurt. Ein „Forschungssemester“ führt die Studierenden durch konkrete Mitarbeit in Forschungsvorhaben der Informatik-Arbeitsgruppen der Universität Klagenfurt in die wissenschaftliche Arbeitsweise und Praxis ein. Einem vollen „Forschungssemester“ sind 27 ECTS-AP zugeordnet; es ist zudem die „Projektübergreifende Aufarbeitung“ mit 1 ECTS-AP zu absolvieren.
- (iii) Als verkürztes Projektsemester (in der Praxis oder Forschung) im Umfang eines halben Semesters, d.h. mit einer Dauer von mindestens 9 Wochen, ergänzt durch Lehrveranstaltungen aus dem Angebot technischer Studienrichtungen nach Wahl der bzw. des Studierenden (reduziertes Ergänzungsfach, §§ 5 und 10). Es wird empfohlen, vornehmlich Lehrveranstaltungen zur Erweiterung bzw. Vertiefung der praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu wählen; § 10 Abs. 2 ist jedenfalls zu beachten. Einem verkürzten Projektsemester sind 15 ECTS-AP zugeordnet; es ist zudem die „Projektübergreifende Aufarbeitung“ mit 1 ECTS-AP zu absolvieren.

§ 15 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch

Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden bei Bedarf in englischer Sprache abgehalten. Die Masterarbeit kann in englischer Sprache verfasst werden.

§ 16 Prüfungsordnung

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen zu Vorlesungen (VO) werden - bevorzugt in schriftlicher Form - am bzw. nach Ende der Lehrveranstaltung in einem Prüfungsakt abgelegt und umfassen den Stoff der Lehrveranstaltung. Sie dienen der Feststellung des Erfolgs der Teilnahme an der Lehrveranstaltung und dem Nachweis der Beherrschung der in der Vorlesung vermittelten Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten. Als Maßstab sind insbesondere die im Qualifikationsprofil definierten Bildungsziele heranzuziehen.
- (2) Alle anderen Lehrveranstaltungsarten haben prüfungsimmanenten Charakter; es besteht Anwesenheitspflicht. Übungen (UE) und Praktika (PR) werden durch begleitende Kontrolle bzw. auch durch schriftliche und mündliche Prüfungen sowie auf Grund des Erfolgs praktischer Tätigkeiten beurteilt. In Seminaren (SE) und im Privatissimum (PV) werden schriftliche und mündliche Beiträge der Studierenden (insbesondere Seminararbeiten, Seminarvorträge und Beteiligung an Diskussionen) als Maßstab für die Beurteilung herangezogen. In einer Vorlesung mit Kurs (VK) ist der Prüfungsmodus entsprechend dem Charakter der Lehrveranstaltung und den Bildungszielen festzulegen.
- (3) Die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten für Lehrveranstaltungen sind von dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu machen.

- (4) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.
- (5) Das Masterstudium *Angewandte Informatik* wird durch die Masterprüfung abgeschlossen, die aus folgenden Teilen besteht:
 - a) Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer, Spezialisierungsfächer und freien Wahlfächer (§§ 8, 9 und 11);
 - b) der erfolgreichen Absolvierung der Praxis (Projektsemester inkl. Aufarbeitung) und/oder ggf. des Ergänzungsfaches bzw. der *Gender Studies* (§§ 5, 10 und 14);
 - c) der positiven Beurteilung der Masterarbeit;
 - d) der abschließenden mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung.
- (6) Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung ist die Absolvierung der in Abs. 5 lit. a) - c) genannten Teile der Masterprüfung.

Die mündliche kommissionelle Gesamtprüfung findet vor einem aus drei Personen bestehenden Prüfungssenat statt und umfasst:

- a) die Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit;
 - b) das gewählte Spezialisierungsfach (§ 9);
 - c) ein weiteres Fachgebiet (inhaltlich disjunkt zu lit. b)) aus dem Pflichtfach Vertiefung Informatik (§ 8), dem gewählten Spezialisierungsfach (§ 9) oder ggf. dem Ergänzungsfach (§§ 10).
- (7) Für jedes der Fächer gemäß §§ 8, 9 und 11 und ggf. das Ergänzungsfach (§ 10) wird eine Fachnote berechnet. Eine Fachnote ergibt sich als mit den jeweiligen ECTS-AP gewichtetes arithmetisches Mittel der einzelnen Lehrveranstaltungsnoten des betreffenden Faches. Das Ergebnis wird nach den üblichen mathematischen Rundungsregeln auf eine ganze Note gerundet; bei einem Ergebnis von „x,5“ ist jedoch auf die bessere Note („x“) zu runden (im Sinne von § 12 Abs. 8 Teil B der Satzung). Zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer gemäß §§ 8, 9 und 11 und ggf. § 10 ist eine Gesamtbeurteilung gemäß § 73 Abs. 3 UG zu vergeben.
 - (8) Für die Durchführung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen von Teil B der Satzung der AAU Klagenfurt und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2013 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 ihr Masterstudium beginnen.

§ 18 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 ihr Masterstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden

Zeitraum, d.h. bis längstens 30. April 2016, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.

- (2) Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums sind den Anhängen A bis C zu entnehmen (Äquivalenztabelle).

ANHANG A: Äquivalenztabelle für Anrechnungen der Pflichtfächer (§ 8) zwischen Curriculum Masterstudium *Angewandte Informatik* (2013) und Curriculum Masterstudium *Informatik* (2009)

<i>Pflichtfach</i>	<i>LV-Bezeichnung im Curriculum Masterstudium Angewandte Informatik (2013) [ECTS-Anrechnungspunkte]</i>	<i>LV-Bezeichnung im Curriculum Masterstudium Informatik (strukturell geändert 2009) [ECTS-Anrechnungspunkte]</i>
Vertiefung Informatik	Vertiefung (<i>Pflichtfach</i>) in Praktischer Informatik durch Wahl aus: - Datenbanktechnologie [6] - Knowledge Engineering [6] - Übersetzerbau [6] - Verteilte Systeme [6]	Wahl aus <i>Ergänzungsfächern</i> : - Datenbanktechnologie [6] - Knowledge Engineering [6] - Übersetzerbau [6] - Verteilte Systeme [6]
	Vertiefung (<i>Pflichtfach</i>) in Theoretischer Informatik durch Wahl aus: - Algorithmen u. Komplexitätstheorie [6] - Spezifikation und Verifikation [6]	Wahl aus <i>Ergänzungsfächern</i> : - Algorithmen u. Komplexitätstheorie [6] - Spezifikation und Verifikation [6]
Kompetenzvertiefung	Steuerung von Softwareprojekten [4]	<i>Anerkennung von 4 ECTS-AP aus Ergänzungsfächern, die nicht im Pflichtfach Vertiefung Informatik angerechnet wurden</i>
	Systementwicklungsprozess [4]	Systementwicklungsprozess [3]
	Scientific Writing [4]	Seminar aus Informatik [4]
	Wissenschaftstheoretische Reflexion der Informatik [4]	Wissenschaftstheoretische Reflexion der Informatik [3]

ANHANG B: Äquivalenzen für Anrechnungen zwischen Spezialisierungsfächern (§ 9) des Curriculums Masterstudium *Angewandte Informatik* (2013) und Spezialisierungsfächern des Curriculums Masterstudium *Informatik* (2009)

Kombinierte Lehrveranstaltungen (ZVK) und Seminare (ZSE) der Vertiefungsfächer des Master-Curriculums *Angewandte Informatik* (2013) und der Spezialisierungsfächer des Master-Curriculums *Informatik* (2009), hier ggf. auch namensgleich als Vorlesungen (ZVO) angeboten, gelten zueinander als äquivalent. Die Korrespondenzen der Spezialisierungsfächer für die Anerkennungen sind in der folgenden Tabelle angegeben.

<i>Bezeichnung des Spezialisierungsfaches im Curriculum Masterstudium Angewandte Informatik (2013)</i>	<i>Bezeichnung des Spezialisierungsfaches im Curriculum Masterstudium Informatik (strukturell geändert 2009)</i>
Business Information Systems	Application Engineering Computational Linguistics
Distributed Multimedia Systems	Computer and Network Architecture Distributed Systems
Information and System Security	Informations- und Systemsicherheit
Knowledge and Data Engineering	Data and Knowledge Engineering Intelligent Information Systems in Production, Operation and Management
Software Engineering	Interactive Systems Software Engineering

ANHANG C: Äquivalenztabelle für Anrechnungen zwischen weiteren Fächern (§§ 13 und 14) des Curriculums Masterstudium *Angewandte Informatik* (2013) und des Curriculums Masterstudium *Informatik* (2009)

<i>Fach</i>	<i>Bezeichnung im Curriculum Masterstudium Angewandte Informatik (2013) [ECTS-Anrechnungspunkte]</i>	<i>Bezeichnung im Curriculum Masterstudium Informatik (strukturell geändert 2009) [ECTS-Anrechnungspunkte]</i>
Praxis	Projektsemester [27]	Anwendungspraktikum [24] oder Wahlfachprojekt [24]
	Projektübergreifende Aufarbeitung [1]	Projektübergreifende Aufarbeitung [2]
Masterarbeit	Masterarbeit [28]	Masterarbeit [28]
	Privatissimum [2]	Privatissimum [4] (<i>Pflichtlehrveranstaltung</i>)

**ANHANG D: Lehrveranstaltungskataloge der Spezialisierungsfächer (§ 9)
(jeweils 2VK oder 2SE / 4 ECTS-AP)**

Spezialisierungsfach “Business Information Systems (BIS)”

Current Topics in Business Information Systems
 Current Topics in Natural Language Processing
 Selected Topics in Business Information Systems
 Seminar in Business Information Systems
 Seminar in Natural Language Processing
 Business Technologies
 Topics in Knowledge and Data Engineering for Business Information Systems
 Topics in Information and System Security for Business Information Systems
 Linguistische Grundlagen des Suchmaschinenmarketings

Spezialisierungsfach “Distributed Multimedia Systems (DMS)”

Fundamental Topics I in Distributed Multimedia Systems
 Fundamental Topics II in Distributed Multimedia Systems
 Current Topics in Distributed Multimedia Systems: Multimedia Information Retrieval
 Current Topics in Distributed Multimedia Systems: Interactive Multimedia
 Current Topics in Multimedia Communication: *Server, Cluster, and Cloud Computing*
 Current Topics in Multimedia Communication: *Adaptive Media Streaming*
 Selected Topics in Distributed Multimedia Systems
 Selected Topics in Multimedia Communication
 Seminar in Distributed Multimedia Systems
 Seminar in Multimedia Communication

Spezialisierungsfach “Knowledge and Data Engineering (KDE)”

Interoperability
 Process Engineering
 Business Intelligence
 Semantic Web Technologies
 Information Search & Recommendation Systems
 Knowledge Representation and Reasoning for Games
 Current Topics in Information Systems Engineering
 Current Topics in Artificial Intelligence
 Selected Topics in Information Systems Engineering
 Selected Topics in Artificial Intelligence
 Seminar in Knowledge and Data Engineering

Spezialisierungsfach “Information and System Security (SysSec)”

Angewandte Kryptologie
Basismechanismen der Kryptologie
Sicherheitsinfrastrukturen
Ausgewählte Kapitel der Systemsicherheit
Labor Systemsicherheit
Seminar Systemsicherheit
Zahlentheorie
Endliche Körper und Codierungstheorie
Mathematische Methoden der Kryptologie
Symbolic Computation
Seminar aus Diskreter Mathematik

Spezialisierungsfach “Software Engineering (SE)”

Current Topics in Software Engineering: Software Evolution
Current Topics in Software Engineering: Software Quality
Selected Topics in Software Engineering
Seminar in Software Engineering
Current Topics in Interactive Systems: User Experience Engineering
Current Topics in Interactive Systems: Mobile Interaction
Selected Topics in Interactive Systems
Seminar in Interactive Systems